



Fragen und Antworten: Einigung über neue Vorschriften für Mehrwertsteuersätze

Brüssel, 7. Dezember 2021

Warum mussten die Mehrwertsteuersätze aktualisiert werden?

Die derzeitigen EU-Vorschriften über die Mehrwertsteuersätze sind fast dreißig Jahre alt und bedurften angesichts der Entwicklung der Mehrwertsteuervorschriften im Laufe der Jahre insgesamt dringend einer Modernisierung. Daher hatte die Kommission [2018 eine Reform der Mehrwertsteuersätze](#) vorgeschlagen.

Der Vorschlag zielte darauf ab, die Mehrwertsteuervorschriften voll und ganz mit den Prioritäten der EU in Einklang zu bringen, da diese Vorschriften in einigen Fällen sogar negative Auswirkungen auf die Fortschritte in diesen Bereichen haben könnten. So können einige ermäßigte Steuersätze, die nach der geltenden Mehrwertsteuerrichtlinie zulässig sind, schädliche Folgen für die Umwelt haben.

Es sollte außerdem sichergestellt werden, dass die Vorschriften bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen erfassen, die mit der technologischen Entwicklung und den aktuellen Prioritäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Zusammenhang stehen, damit deren Potenzial zur Unterstützung positiver Veränderungen in der Gesellschaft maximiert wird.

Die heute vereinbarten neuen Vorschriften werden durch eine frühere Einigung unterstützt, der zufolge das EU-Mehrwertsteuersystem dahingehend umgestaltet werden soll, dass die Mehrwertsteuer künftig im Mitgliedstaat des Verbrauchs statt im Mitgliedstaat des Lieferers bzw. Dienstleisters zu entrichten ist. Dadurch wird es weniger wahrscheinlich, dass die Vielzahl von Mehrwertsteuersätzen (wie sie heute vereinbart wurde) sich störend auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt oder Wettbewerbsverzerrungen verursacht. Gleichzeitig wird einer zunehmenden Verwendung ermäßigter Sätze vorgebeugt, die es den Mitgliedstaaten erschweren würde, in der Zeit nach der Coronavirus-Pandemie Einnahmen zu erzielen.

Welche Steuersätze können die Mitgliedstaaten auf Gegenstände anwenden, die im aktualisierten Verzeichnis aufgeführt sind?

Die Mitgliedstaaten wenden weiterhin einen MwSt-Normalsatz von über 15 % an.

Zusätzlich werden sie künftig die Möglichkeit haben, zwei ermäßigte Steuersätze von mindestens 5 % auf Gegenstände und Dienstleistungen in bis zu 24 Kategorien anzuwenden, die im aktualisierten und modernisierten Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie aufgeführt sind.

Außerdem können sie nun einen ermäßigten Satz von unter 5 % und eine Befreiung („Null-Satz“) auf maximal sieben Kategorien des Verzeichnisses anwenden, die als zur Deckung der Grundbedürfnisse notwendig eingestuft werden, wie Nahrungsmittel, Arzneimittel oder pharmazeutische Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten haben sich einstimmig auf diese Reform geeinigt. Mit ihr wird für ein Maximum an Flexibilität gesorgt und gleichzeitig ein Einbruch der öffentlichen Einnahmen verhindert: Dies ist eine besonders wichtige Schutzmaßnahme angesichts der großen Anstrengungen, die zugunsten einer nachhaltigen Erholung nach der Coronavirus-Pandemie erforderlich sein werden, sowie der immensen Investitionen, die in den kommenden Jahren zur Verwirklichung des ökologischen und des digitalen Wandels getätigt werden müssen.

Was wurde bezüglich des Verzeichnisses von Gegenständen und Dienstleistungen, auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze angewandt werden können, vereinbart?

Die heutige Einigung folgt auf intensive und detaillierte Konsultationen zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel, die EU-Regelung für Mehrwertsteuersätze zukunftsfähig zu machen und mit den Prioritäten der EU wie dem ökologischen und dem digitalen Wandel und dem Schutz der öffentlichen Gesundheit in Einklang zu bringen.

Hierzu haben die Mitgliedstaaten vereinbart, das derzeitige Verzeichnis der Gegenstände und Dienstleistungen (Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie), auf die ermäßigte Mehrwertsteuersätze

angewandt werden können, zu erweitern. Insbesondere wurden dem Verzeichnis folgende Gegenstände und Dienstleistungen hinzugefügt:

- **Digitale Dienstleistungen**, die bisher nicht für ermäßigte Steuersätze in Frage kamen, wie Internetzugang und Live-Streaming von Kultur- und Sportveranstaltungen;
- Gegenstände, die dem Schutz der **öffentlichen Gesundheit** dienen und die sich als entscheidend bei der Bekämpfung der Coronavirus-Pandemie erwiesen haben und auch in künftigen Krisen nützlich sein könnten, wie persönliche Schutzausrüstung und bestimmte medizinische Ausrüstung, sowie weitere Gegenstände, die als notwendige Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen gelten;
- bestimmte Gegenstände wie Fahrräder, ökologische Heizsysteme und Solarpaneele, die in Privathaushalten und öffentlichen Gebäuden installiert werden und sich positiv auf die **EU-Klimaschutzprioritäten** auswirken können;
- **verschiedene Gegenstände und Dienstleistungen**, die von den Mitgliedstaaten als geeignet und nützlich erachtet werden und generell Gemeinwohlzielen dienen.

Das aktualisierte Verzeichnis wurde anhand einer Reihe allgemeiner Grundsätze erstellt, die die Mitgliedstaaten künftig einhalten müssen. Hierzu zählen die Gleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten, die Angleichung des Verzeichnisses an die EU-Prioritäten zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels sowie des Schutzes der öffentlichen Gesundheit und der Ausschluss bestimmter Gegenstände und Dienstleistungen, für die ermäßigte Steuersätze nicht als angemessen erachtet werden.

Ermäßigte Steuersätze für Gegenstände und Dienstleistungen, die im Rahmen des vorherigen Systems zulässig waren, nun jedoch als unvereinbar mit dem europäischen Grünen Deal gelten, müssen in den Mitgliedstaaten, die sie anwenden, bis spätestens 2030 abgeschafft werden.

Was wurde bezüglich der Ausnahmeregelungen und Steuerbefreiungen beschlossen, die derzeit für einzelne Mitgliedstaaten gelten?

Im Rahmen des derzeitigen Systems wurden einige Mitgliedstaaten bei ihrem Beitritt zur EU ermächtigt, Ausnahmeregelungen anzuwenden. Dies betraf beispielsweise Steuerbefreiungen und ermäßigte Steuersätze für bestimmte Gegenstände oder Dienstleistungen, für die eine solche Behandlung nach Anhang III der Mehrwertsteuerrichtlinie normalerweise nicht zulässig ist. Diese Ausnahmeregelungen und Steuerbefreiungen haben zu einem EU-weiten Flickenteppich aus Steuersätzen und zur Ungleichbehandlung zwischen den Mitgliedstaaten, die solche Sondermaßnahmen anwenden konnten, und denjenigen, denen dies nicht gestattet war, geführt und bergen außerdem die Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung.

Als Teil der heutigen Einigung wurde beschlossen, dass bestehende Ausnahmeregelungen, die für bestimmte Mitgliedstaaten gelten und den allgemeinen Grundsätzen für die Mehrwertsteuersätze entsprechen, beibehalten und auch von anderen Mitgliedstaaten im Zuge einer „Gleichbehandlungsklausel“ übernommen werden können, sofern sie mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang stehen und generell Gemeinwohlzielen dienen. Stark ermäßigte Steuersätze, die individuelle ermäßigte Sätze von unter 5 % in einigen Mitgliedstaaten ermöglichen, sowie vorläufige Steuersätze, die ermäßigte Sätze von nicht mehr als 3 Prozentpunkten unter dem Normalsatz für bestimmte Gegenstände und Dienstleistungen zulassen, können unter denselben Bedingungen ebenfalls beibehalten werden.

Bis 2030 müssen die Mitgliedstaaten alle Ausnahmeregelungen beenden, die nicht mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang stehen. Einige Posten, die der Umwelt schaden und sich somit negativ auf Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels auswirken können, wurden ausdrücklich aus Anhang III gestrichen. Die Mitgliedstaaten haben bis 2030 Zeit, um die steuerliche Begünstigung dieser Gegenstände und Dienstleistungen abzuschaffen. Sonstige bestehende Ausnahmeregelungen, die nicht durch Gemeinwohlziele gerechtfertigt sind, müssen bis 2032 abgeschafft werden.

Weitere Informationen

[Pressemitteilung](#)

QANDA/21/6609

Kontakt für die Medien:

[Daniel FERRIE](#) (+32 2 298 65 00)

[Francesca DALBONI](#) (+32 2 298 81 70)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)